

**4. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Delmenhorst
für das Haushaltsjahr 1978**

I.

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in der Sitzung am 24. Juli 1978 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt erhöht

von bisher 111.091.700,— DM
um 4.048.300,— DM

auf 115.140.000,— DM

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt erhöht

von bisher 68.729.100,— DM
um 2.539.500,— DM

auf 71.268.600,— DM

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.171.000,— DM

um 245.000,— DM
erhöht und damit auf

14.416.000,— DM
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan der Städt. Krankenanstalten

im Erfolgsplan

in Einnahmen und Ausgaben erhöht

von 27.374.800,— DM

um 273.300,— DM

auf

27.648.100,— DM

im Finanzplan

in Einnahmen und Ausgaben erhöht

von 2.006.800,— DM

um 303.400,— DM

auf

2.310.200,— DM

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung in Anspruch genommen werden dürfen, wird von 2.000.000,— DM um 1.500.000,— DM erhöht und auf 3.500.000,— DM festgesetzt.

Delmenhorst, den 24. Juli 1978

Stadt Delmenhorst

Jenzok
Oberbürgermeister

Dr. Cromme
Oberstadtdirektor

II.

Genehmigungsverfügung

Aufgrund der §§ 87 Abs. 1 und 91 Abs. 4 NGO in der Fassung vom 18. 10. 1977 genehmige ich den auf 14.416.000,— DM festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Oldenburg, den 9. August 1978

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage

Albers

III.

Die vorstehende 4. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28. 8. 1978 bis 6. 9. 1978 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 29, während der Dienststunden öffentlich aus.

Delmenhorst, den 15. August 1978

Stadt Delmenhorst

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

Schramm

Stadtdirektor



**Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 510
der Stadt Oldenburg (Oldb)
für Flächen im Bereich
Kreyenbrücker Wasserzug,
Dwaschweg und Klingenbergstraße**

Die Bez.-Reg. Weser-Ems hat mit Verfügung vom 3. 8. 1978, Az.: 214-21102-03/510, den Bebauungsplan Nr. 510 der Stadt Oldenburg (Oldb) für den o. a. Bereich genehmigt. Auf die Vorschriften des § 44 c Absatz 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbedenklich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 155 a BBauG).

Der Bebauungsplan Nr. 510 liegt im Stadtplanungsamt, Oldenburg, Kanalstraße 15, Zimmer 47, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Oldenburg, den 25. August 1978

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor
Wandscher

**Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr
mit Kraftdroschken vom 11. Juli 1978**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I, S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1978 (BGBl. I, Seite 665), in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet des Kraftdroschkenverkehrs vom 2. November 1962 (Nds. GVBl. S. 222) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 29. Juni 1976 (Amtsblatt Oldb. S. 464) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „180 m“ durch die Worte „160 m“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 11. Juni 1978

Fleischer Wandscher
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

**Vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 74
– Niedersachsenstraße –
der Stadt Osnabrück**

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 25. 7. 1978 gem. § 13 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 für das Grundstück der Handelslehranstalt als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung kann gem. § 12 Satz 1 BBauG im Stadtvermessungsamt Osnabrück, Dominikanerkloster, Zimmer 226, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Änderung ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung der Änderung gem. § 155 a

BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück geltend gemacht worden ist.

Osnabrück, den 25. August 1978

Stadt Osnabrück

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Klöcker
Stadtbaurat

**Genehmigung der Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 339
– Ortskern Pye –
der Stadt Osnabrück**

Die Bez.-Reg. Weser-Ems hat die am 20. 6. 1978 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 339 – Ortskern Pye – am 21. 7. 1978 (Az.: 214.3-OS-21102-650) gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) genehmigt.

Die Änderung umfaßt den Bereich nördlich Liekbreen.

Der geänderte Bebauungsplan kann mit Begründung gem. § 12 Satz 1 BBauG im Stadtvermessungsamt Osnabrück, Dominikanerkloster, Zimmer 226, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung gem. § 12 Satz 3 BBauG in Kraft getreten.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Änderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Stadt Osnabrück geltend gemacht worden ist.

Osnabrück, den 25. August 1978

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung
Klöcker
Stadtbaurat

**Satzung
der Stadt Wilhelmshaven
über die Festsetzung des Anteils
der Beitragspflichtigen
an dem beitragspflichtigen Aufwand
für die Neugestaltung
der Marktstraße von der Virchowstraße
bis zur Mitscherlichstraße
als Fußgängerzone
vom 19. Juli 1978.**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden